

Der Oberfinanzpräsident
- Devisenstelle -

Berlin C 2

(Ort)

den 26. Januar 1944.

Ma.

Im Schriftwechsel anzugeben:
Sachgebiet: 45/G1.
Nr.: 10642
Akte:

Stat.: Land:

Genehmigungsbescheid

Der Erwerb von Reisezahlungsmitteln für Kroatien

in Höhe von RM 125,-- x-x-x-x-

Reisezahlungsmittel für Kroatien in Höhe von

(in Worten: RM einhundertfünfundzwanzig/--x-x-x-x)

wird für den angegebenen Zweck genehmigt, ebenfalls die Verbringung dieser Zahlungsmittel in das Ausland.

Die angeheftete ~~Ueberweisungsvorschrift~~ Auflage ist zu beachten*).

Im Rahmen des bewilligten Gesamtbetrages können RM x-x-x-x-x in inländischen Scheidemünzen oder ausländischen Geldsorten erworben und in das Ausland verbracht werden.

Die für die Verwendung eigener angefallener Devisen erforderliche Freigabe der Reichsbank (§ 53 Nr. 2 des Devisengesetzes) gilt hiermit als erteilt*).

26. Februar 1944

Dieser Bescheid tritt mit Ablauf des außer Kraft.

Dem weitergehenden Antrage vermag ich nicht zu entsprechen.

Angeheftet sind:

Im Auftrage

..... Ueberweisungsvorschrift

..... 1 Auflage



ausgenutzt mit Reichsmark 125.-
einen Reisescheck über 2.500.-Kuna
ausgehändigt.

Berlin den 5. Februar 1944

COMMERZBANK

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Auflage: Sofern eine Genehmigung zum Erwerb von Devisen ganz oder teilweise zur Verwendung eigener angefallener Devisen benutzt wird, haben Antragsteller, die den Eingang und die Verwendung von eigenen angefallenen Devisen der Reichsbank regelmäßig melden müssen (z. B. mit Exportvaluta-Erklärung II oder sonstigen Nachweisen), den Genehmigungsbescheid mit einem Ausnutzungsvermerk versehen der Meldung beizufügen.

Bei Genehmigungen zur Verwendung eigener Devisen genügt es, in der Meldung an die Reichsbank auf diesen Genehmigungsbescheid Bezug zu nehmen. Nicht ausgenutzte Verwendungsgenehmigungen sind der zuständigen Reichsbankanstalt spätestens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer zu übersenden.